

München, 13. September 2011

BFH: Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss in voller Höhe steuerlich absetzbar

Steuererklärungen überprüfen!

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten für eine Erstausbildung bzw. ein Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss steuerlich als **vorweg genommene Werbungskosten** in voller Höhe anerkannt werden müssen (Urteile vom 28.07.2011; Az: VI R 38/10 und VI R 7/10). Dies stellt für (ehemalige) Studierende eine bedeutende Verbesserung dar, da solche Kosten bislang nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs – jährlich begrenzt auf 4.000 Euro – steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Der Vorteil der Anerkennung als Werbungskosten liegt – neben der unbegrenzten Abzugsfähigkeit – darin, dass sie, soweit sie nicht mit positiven Einkünfte im gleichen Kalenderjahr ausgeglichen werden können, als Verlust zum Jahresende festgestellt werden können. Werden in anderen Kalenderjahren wieder positive Einkünfte erzielt, können die festgestellten Verluste diese Einkünfte (und dadurch auch die Steuerlast) mindern.

In den entschiedenen Fällen ging es um einen angehenden Piloten und eine Medizinstudentin, die eine erstmalige Berufsausbildung bzw. nach dem Abitur ein Erststudium absolvierten und die die ihnen hierdurch entstandenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht hatten.

Um welche Kosten geht es?

Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang zur nachfolgenden auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Berufstätigkeit stehen. Dieser Veranlassungszusammenhang sei regelmäßig gegeben, so der BFH im Fall der Medizinstudentin, wenn das Studium Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Insbesondere kommen danach folgende Kosten in Betracht:

- Studiengebühren
- Prüfungsgebühren
- Kurskosten
- Kosten für Fachliteratur und Arbeitsmaterialien
- Aufwendungen für Computer, Drucker etc.
- Kosten für das Binden von Abschlussarbeiten
- Aufwendungen für die Fahrten von der Wohnung zum Ausbildungsort

Was ist zu tun?

Jeder Betroffene muss unbedingt eine Steuererklärung abgeben. Das geht innerhalb gewisser Beschränkungen auch rückwirkend, wobei unter Umständen auch bereits abgegebene Steuererklärungen noch beeinflusst werden können, soweit die Bescheide noch offen sind.

Wichtig ist, dass gegebenenfalls ein Verlustvortrag beantragt wird.

Näheres ist im Einzelfall zu entscheiden. Dazu kann lediglich der Steuerberater Auskünfte erteilen.

Für Eltern hat sich nichts geändert

Oft sind es die Eltern, die das Studium oder die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Für sie ändert sich aber durch die Rechtsprechung nichts. Ihre Aufwendungen sind mit dem Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder abgegolten.

Urteile könnten noch ausgehebelt werden

Offen ist derzeit noch, ob und wie **seitens des Bundesfinanzministeriums** auf die Urteile reagiert wird. Denkbar wäre ein Nichtanwendungserlass bzw. eine gesetzliche Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten. Letzteres wurde von Bundesfinanzminister Schäuble bereits ausdrücklich angekündigt. Damit könnten die Urteile ausgehebelt werden.

DStG: Urteile nicht umsetzbar

Die zuständige Mitgliedsgewerkschaft des dbb, die Deutsche Steuergewerkschaft (DStG) kritisiert ebenfalls, dass die Vorgaben des Bundesfinanzhofs in den Finanzämtern **kaum umsetzbar** seien. Es sei zum einen unklar, welche Kosten überhaupt in Ansatz gebracht werden könnten und wie diese nachzuweisen seien. Zudem sei es für das Finanzamt nahezu unmöglich zu prüfen, ob vom Studenten Kosten selbst bezahlt worden seien und ob die Ausgaben auf einen konkreten künftigen Beruf hin getätigt worden seien. Der vom Bundesfinanzhof verlangte „hinreichend konkrete Veranlassungszusammenhang“ löse eine **Welle der Bürokratie und der Rechtsstreite** aus.